

500 ml Duo B

88.0 mm

VON DER ZULASSUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTE ANWENDUNGSGEBIETE UND -BESTIMMUNGEN

Gegen ein- und zweikeimblättrige Unkräuter unter Kernobst, auf Wegen und Plätzen mit Holzgewächsen (Nichtkulturland, genehmigungspflichtig) und in Zierpflanzenkulturen.

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle. Anwendung nur in den in der Gebrauchsanleitung genannten Anwendungsbereichen und nur zu den hier beschriebenen Anwendungsbedingungen.

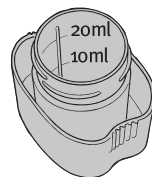
NACHPFLANZEN ODER -SÄEN

Alle Zierpflanzen können bereits 2 Tage nach der Anwendung nachgebaut werden. Bei ausdauernden Unkräutern 7 Tage warten.

HINWEISE ZUM SCHUTZ DES ANWENDERS UND DER UMWELT

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Nicht auf unkrautfreiem Boden anwenden, da Wirkung nur über die grünen Pflanzenteile. Zum Schutz vor Abdrift Spritzschirm verwenden. Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B₄). Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen von Wolfsspinnen (*Pardosa amentata* und *palustris*), Brackwespen (*Aphidius rhopalosiph*) und Laufkäfern (*Bembidion lampros*; *Poecilus cupreus*) und als schwach schädigend für Florfliegen (*Chrysoperla carnea*) eingestuft. Das Mittel ist giftig für Algen. Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neuanfaat) weder zur Kleintierfütterung noch zur Kleintierhaltung verwenden. Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.



Messkappe für
10 ml und 20 ml

DIE ANWENDUNG GLYPHOSATHALTIGER PFLANZENSCHUTZMITTEL IST VERBOTEN

- auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.
- unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), bei denen die Gefahr einer mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

Pflanzenschutzmittel, die aus Glyphosat bestehen oder Glyphosat enthalten und deren Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, dürfen nur dann an einen anderen abgegeben werden, wenn dem Abgebenden zuvor eine dem anderen erteilte Genehmigung nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes vorgelegt worden ist.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Packungen nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen. Packungen mit eventuell anfallenden Produktresten bei Sammelstellen für Haushaltschemikalien abgeben.

ALLGEMEINE HINWEISE

Da die Anwendung und Lagerung des Mittels außerhalb unseres Einflusses liegen, übernehmen wir hierfür keine Haftung. Nicht schädigend für Laufkäfer, Brackwespen und Wolfsspinnen. Keine Wasserschutzgebietsauflage. Gegebenenfalls sind weitere Länderregelungen gemäß § 8 PflSchG zu beachten und die jeweils zuständige Länderbehörde zu konsultieren.

EINSATZGEBIETE - DOSIERUNG



Auf Wegen
und Plätzen mit
Holzgewächsen



Zur Kulturvorbereitung
von Zierpflanzen

Anwendung (Frühjahr bis Frühsommer im Freiland)	Dosierung für die Spritzanwendung
Auf Wegen und Plätzen mit Holzgewächsen (Nichtkulturland, genehmigungspflichtig), ab Pflanzjahr, als Nachauflaufanwendung (Abdrift vermeiden)	20 ml in 1 l Wasser für max. 15 m ² *
Zur Kulturvorbereitung vor Neueinsatz von Zierpflanzen oder zwischen den Zierpflanzen (1)	20 ml in 1 l Wasser für max. 10 m ² *
Unter Kernobst, ab Pflanzjahr	20 ml in 1 l Wasser für max. 20 m ² *

(1) **Achtung:** Diese dürfen nicht getroffen werden, Spritzschirm verwenden. Spritzen: Unter Kernobst und auf Wegen und Plätzen Spritzschirm verwenden. Wartezeit: Kernobst 42 Tage; Roundup Easy kann nach bisherigen Erkenntnissen in allen gebräuchlichen Kernobst-Sorten eingesetzt werden. Freiland, Zierpflanzen; Rasen, Gras und Heu: Wege und Plätze mit Holzgewächsen/Zierpflanzen: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung. * Max. 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr. **NICHT zur Unkrautbekämpfung im Rasen geeignet! Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig**

WIRKUNGSSPEKTRUM

Gut bekämpfbar:

Amperarten, Berufskraut, Binkelkraut, Große Brennnessel, Distelarten, Ehrenpreisarten, Weißer Gänsefuß, Hahnenfuß, Hohlzahnarten, Honiggras, Huflattich, Kamille, Klettenlabkraut, Knöterich, Kreuzkraut, Löwenzahn, Melde, Gemeine Quecke, Farn, Rispentarten, Schilf, Vogelmiere, Wegerich, Wiesenkerbel.

Nicht bekämpfbar:

Salbeigamander, Giersch, Weißer Mauerpfeffer, Weißklee, Kleine Brennnessel, Acker- und Sumpfschachtelhalm.

Wirkstoff: 170g/l Glyphosat
(229 g/l Isopropylamin-Salz)
SL - Wasserlösliches Konzentrat



Nr. 004883-00

Vertrieb:



D **Scott's Celastor** GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Rörmfeld-Straße 28
D-55130 Mainz
Tel: 01 805 780 300 (0,14 €/Min.)
www.celastor.de

A **Scott's Celastor Handelsgesellschaft mbH**
Postfach 163, A-5020 Salzburg
Telefax: +43 (0) 662 453 71 30
www.celastor.at

Zulassungsinhaber:
Monsanto Agrar
Deutschland GmbH
Vogelsanger Weg 91
40470 Düsseldorf



Restmengen und Reinigungswasser nie in Straßenabläufe und Gewässer gelangen lassen!

© Eingetragenes Warenzeichen von
Monsanto Technology, LLC



1130 5378 07/2010 1050/3083



5 411773 035352 >

153,5 mm

153,5 mm

153,5 mm